

**Reglement über die
Spezialfinanzierung "Legat
Lengnauer Kultur" der
Einwohnergemeinde
Lengnau**



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Name und Zweck	3
C. Einlagen	3
D. Entnahmen	3
E. Verzinsung, Kontrolle	4
F. Inkrafttreten	4
Auflagezeugnis	4

A. Einleitung

Die Einwohnergemeinde Lengnau wird gelegentlich mit privaten Spenden, Vermächtnissen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen bedacht. Bereits besteht das Legat Liniger, dessen Zweck die Verwendung für wohltätige Zwecke vorsieht.

Robert Maire wies der Einwohnergemeinde Lengnau finanzielle Mittel von Fr. 196 000.00 zu, die als Grundstock des "Legats Lengnauer Kultur" dienen. Es war der ausdrückliche Wunsch des Erblassers, dass die Einwohnergemeinde Lengnau das Geld für gesellschaftliche und kulturelle Zwecke einsetzt. Der Gemeinderat setzt den Fokus mit dem "Legat Lengnauer Kultur" auf die Unterstützung und Finanzierung von Kulturprojekten.

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 6 lit a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lengnau:

B. Name und Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Legat Lengnauer Kultur" wird eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern errichtet und geführt.

² Mit den Mitteln der Spezialfinanzierung können Einrichtungen und Anlässe mit Beiträgen unterstützt oder ausnahmsweise ganz finanziert werden, die

- a. von Lengnauer Vereinen, Organisationen, Institutionen oder Behörden getragen werden,
- b. Kultur-, Gemeinschafts-, oder Gesundheitsziele verfolgen,
- c. politisch und konfessionell neutral sind und
- d. entweder Lengnau als Standort oder einem breiten Lengnauer Publikum zu Gute kommen.

C. Einlagen

Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird geäuftnet durch

- a. der Einwohnergemeinde Lengnau zukommende Legate zur Förderung von gesellschaftlichen und kulturellen Vorhaben wie auch Legate ohne Zweckbindung.
- b. Zinserträge gemäss Art. 4 Abs. 1

D. Entnahmen

Art. 3 ¹ Für Entnahmen besteht das in die Spezialfinanzierung eingelegte Kapital zur Verfügung.

² Der Gemeinderat beschliesst Entnahmen abschliessend auf Antrag der für Kulturbelange zuständigen Kommission. Im Einzelfall sind Entnahmen auf Fr. 40 000.00 beschränkt.

³ Gesuche für Zuwendungen aus der Spezialfinanzierung sind schriftlich unter Angabe aller für die Beurteilung erforderlichen Angaben bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

E. Verzinsung, Kontrolle

Art. 4 ¹ Die Spezialfinanzierung wird zur durchschnittlichen Rendite der Kontokorrentzinse der BEKB verzinst.

² Das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde ist die Kontrollstelle.

³ Die Spezialfinanzierung "Legat Lengnauer Kultur" ist jährlich mit der entsprechenden Berichterstattung in der Gemeinderechnung auszuweisen.

F. Inkrafttreten

Art. 5 Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 2. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

Lengnau,

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Sandra Huber

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 2. Juni 2022 in der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Büren und Umgebung vom 28. April 2022 bekannt.

Lengnau,

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs